

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **unabhängigen Regulierungsbehörde E-Control** ist es gelungen in Absprache mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium, im Laufe der Jahre zwecks Durchsetzung der von ihr geplanten **Änderungen bei den Netzentgelten eine unfassbar verworrene UMGEHUNGSKONSTRUKTION aus selbstbestätigenden und einander sogar widersprechenden Bestimmungen, Regeln und Verordnungen zu schaffen.**

Dieses nahezu undurchschaubare Wirrwarr aus selbstbestätigenden Dokumenten (Marktregeln, Begriffsbestimmungen, Bescheiden, Verordnungen, etc.) basiert jedoch immer lediglich auf einer einzigen Studie als Grundlage, nämlich der von der E-Control 2010 bei PricewaterhouseCoopers (PWC) beauftragten "Studie zur Analyse der Kosten-Nutzen einer österreichweiten Einführung von Smart Metering" – einer reinen Kosten-Nutzen-Analyse. **Es fehlt immer eine datenschutzrechtliche Expertise lege artis basierend auf einem informationstechnischen Gutachten lege artis von unabhängiger Seite!**

Die zweite Kosten-Nutzen-Analyse, der vom damaligen BMWFJ beauftragte Beraterbericht von A.T. Kearney aus 2010, welcher sogar in den **Erläuterungen zur IME-VO 2012** Allgemeiner Teil und Besonderer Teil als **Entscheidungsgrundlage** angeführt ist, wurde **niemals öffentlich vorgelegt.**

Das nunmehr zuständige Bundesministerium BMNT verweist im Zusammenhang mit Kontrolle und geforderten Überprüfungen - außer auf diese PWC-Studie - ebenfalls ausschließlich auf von der E-Control selbst verfasste und beauftragte Unterlagen, und zwar auf die von der E-Control verfassten Monitoring-Berichte. Jedoch auch diesen Monitoring-Berichten fehlt jegliche **unabhängige** Legitimation von außen!

Im September 2018 wurde von Seiten der **Volksanwaltschaft ein Prüfverfahren** "im Zuge dessen die bestehende Regelungslandschaft zum "Smart Meter" eingehend beleuchtet werde" eingeleitet.

- Im Zuge unserer Recherchen sind wir auf eine **Vielzahl von unglaublichen Widersprüchlichkeiten im Zusammenhang mit der Entstehung der derzeit gültigen Gesetzeslage gestoßen.**
- **Es ist ein in sich geschlossenes intransparentes System entstanden – ohne Kontrolle von außen!**
- Verschärfend kommt hinzu, dass die E-Control in diesem in sich geschlossenen System bereits ablehnende Bescheide zum Nachteil von Verbrauchern erlassen hat.

Der seit Jänner 2019 vorliegende **Bericht des Rechnungshofes "Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)"** beinhaltet Überprüfungen des RH im Zeitraum von 2006 – 2017 und dessen vernichtende Kritik zu einer unfassbaren Fülle an Missständen:

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2019/Aktuelles/Smart_Meter.pdf

Auch aus der **Pressemeldung zum RH-Bericht** vom 11.1.2019 gehen die schwerwiegenden Beanstandungen des Rechnungshofes hervor:

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2019/Aktuelles/Presseinformation/Presseinformation_Smartmeter.pdf

Der Rechnungshof weist in seinem Bericht auf **vier potentielle Anfechtungsgründe** hin, welche die **derzeitige Gesetzeslage** betreffen, mit der die Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich geregelt wird.

Der RH bezeichnet die PWC-Studie und den vom damaligen BMWFJ beauftragten Bericht, der nie veröffentlicht worden ist, als **unzureichende Entscheidungsgrundlagen**. Und betreffend Opt-Out mit dem angeblich unintelligent gemachten Digitalen Standardzähler hält der RH fest, dass **"sich am – gesetzlich definierten – Wesen eines Geräts nichts ändern konnte, wenn einige seiner Funktionen mittels Eingriffs in die Software deaktiviert werden, zumal dieser Eingriff jederzeit rückgängig gemacht werden kann"**.

Zur **IME-VO Novelle 2017** stellte der RH fest, dass "die **Festlegung von Funktionalitäten intelligenter Messgeräte** nach § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 **allein der E-Control, nicht** aber dem **Wirtschaftsminister** zukommt" und, dass "weder die "Sonstigen Marktregeln" der E-Control noch die Rechtsansichten des Wirtschaftsministeriums sowie die **Novelle 2017 IME-VO die gesetzeskonforme Berücksichtigung von OPT-OUT-Wünschen von Endverbrauchern gewährleisten.**" Und, dass "sofern eine **Ablehnungsmöglichkeit für die Installation intelligenter Messgeräte** besteht, das **Interesse Betroffener gegenüber sämtlichen sonstigen Interessen überwiegt**".

Im Zusammenhang mit der PWC-Studie und dem Bericht von A.T. Kearney als die **einzigsten Entscheidungsgrundlagen der IME-VO** stellte der RH fest, dass die **"Missachtung von Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Verordnungen die Gesetzwidrigkeit der jeweiligen Verordnung nach sich zieht"**.

Die Volksanwaltschaft stellte in deren Jahresbericht 2017 die Frage, "auf welche Art und Weise die tatsächlich vorgenommene "andere" Konfiguration ersichtlich zu machen bzw. sichergestellt ist, dass die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher auf die tatsächlich vorgenommene und nicht einseitig vom netzbetreibenden Unternehmen **jederzeit wieder rücknehmbare "Opt-Out-Konfiguration" dauerhaft vertrauen kann?**"

Der Fragenkatalog der Volksanwaltschaft war sogar Grundlage einer parlamentarischen Anfrage im Mai 2018.

- Es ist die **unabhängige Regulierungsbehörde E-Control selbst, die das Vertrauen der Endverbraucher missbraucht!**
- Weil die **E-Control beabsichtigt, zwecks der von ihr langfristig geplanten Leistungsmessung, die jederzeit wieder rücknehmbare "Opt-Out-Konfiguration" zukünftig zu UNTERLAUFEN.**
- Indem die Regulierungsbehörde plant, die von ihr bereits geschaffene verworrene und in sich widersprüchliche **UMGEHUNGSKONSTRUKTION** zukünftig noch mit weiteren Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu vervollständigen.

Den Feststellungen des Rechnungshofes zufolge, hat die E-Control bereits im **Jahr 2006 die separate Ausweisung der Messentgelte** veranlasst, sodass "die mit **etwaigen innovativen Messsystemen verbundenen Kosten aufwandsorientiert auf die Messentgelte umgelegt werden können**".

Der RH-Bericht endet jedoch mit der IME-VO Novelle 2017, sämtliche aus dieser Novellierung resultierenden neuen Missstände hat der RH daher gar nicht untersucht. Erstaunlicherweise hat der RH aber auch das Positionspapier der E-Control "Tarife 2.0", obwohl bereits vom April 2017 stammend, nicht beurteilt.

Eine separate "Ausweisung der Messentgelte" ist jedoch DIE zwingende Voraussetzung für die in weiterer Folge von der E-Control in "Tarife 2.0" geplanten Netzentgelte-Änderungen zwecks Leistungsmessung auf Viertelstundenhöchstwerte-Basis für ALLE – trotz Opt-Out.

Aus dem seit Mitte Oktober 2018 vorliegenden von der **E-Control** verfassten - inhaltlich jedoch unvollständigen - Monitoring-Bericht für das Jahr 2017 geht hervor, dass die unabhängige Regulierungsbehörde E-Control definitiv an der **Durchsetzung von erforderlichen 12 Monathöchstwerten auf Viertelstundenwerte-Basis** zwecks Leistungsmessung für **alle** Verbraucher und an einer **Vereinheitlichung hinsichtlich der Auslesung und Übertragung von Messwerten – auch im Falle von Opt-Out** - arbeitet. Eine **neue Verordnung und weitere Gesetzesänderungen** hat die E-Control bereits wegen der von ihr gemäß "Tarife 2.0" geplanten Leistungsmessung angekündigt.

Folglich war und ist zur **Finanzierung** der Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich seit jeher die **Leistungsmessung für ALLE Verbraucher vorgesehen.**

Ohne jemals zu den seit 11.1.2019 vorliegenden **schwerwiegenden Vorwürfen des Rechnungshofes öffentlich Stellung bezogen** zu haben, teilte **E-Control Vorstand Urbantschitsch** am 27.2.2019 via SN.at [1] wegen der langfristig geplanten **Stromnetztarife-Änderungen** mit, "dass **zumindest einmal im Monat der höchste Viertelstundenwert an den Netzbetreiber übermittelt wird, auch bei jemandem, der die Opt-Out-Variante gewählt hat**"

[1] <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/e-control-will-stromnetztarife-aendern-66424309>

Dieser Ankündigung des **E-Control Vorstandes** gingen die **Präsentation der E-Control** betitelt "**Tarifstruktur Neu Leistung bestimmt den Preis**" [2] datiert 13.02.2019 und das diesbezügliche **Fullpaper** [3] voraus, wonach **drei Anwenderfälle hinsichtlich der Auslesung und Übertragung von Messwerten zu VEREINHEITLICHEN** seien, da **Netzbetreiber** von den **derzeit drei unterschiedlichen Smart Meter Konfigurationen** nur in einem Fall auf die notwendigen **monatlichen Viertelstundenleistungswerte Zugriff haben**“.

[2] https://iewt2019.eeg.tuwien.ac.at/download/contribution/presentation/124/124_presentation_20190213_171720.pdf

[3] https://iewt2019.eeg.tuwien.ac.at/download/contribution/fullpaper/124/124_fullpaper_20190131_203006.pdf

- Eine **verpflichtende monatliche Datenübertragung von Viertelstundenwerten** steht jedoch in **krassem Widerspruch** zu dem von der **AK** beauftragten Gutachten des **Prof. Dr. Ennöckl** vom Juli 2017
- Folglich würde bei einer **monatlichen Datenübertragung** die mit der **Bundesarbeiterkammer ausgehandelte Vereinbarung** zur virtuellen Auslegung des § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 **idgF gebrochen werden**.
- Zukünftig werden von der **E-Control – einer unabhängigen Regulierungsbehörde - weder** die mit der **AK** **ausverhandelten Vereinbarungen noch** die vom **BMWFW** in der **IME-VO Novelle 2017** festgeschriebenen Zusagen eingehalten.

Dies geschieht, **OBWOHL** der **Rechnungshof** in seinem Bericht auf Seite 83 unmissverständlich festgestellt hat, dass bereits durch die **IME-VO Novelle 2017 keine gesetzeskonforme Berücksichtigung** von **Opt-Out Wünschen der Verbraucher** gewährleistet ist.

Demzufolge trachtet die **E-Control – als Regulierungsbehörde – die strengen Datenschutzbestimmungen der DSGVO** zum Nachteil der Verbraucher noch sehr viel weiter **ZU UMGEHEN als bisher**.

Verschärfend kommt hinzu, dass der **Netzbetreiber Netz Burgenland** mittlerweile dazu übergegangen ist, die "Eichfälligkeit" der Stromzähler dazu zu benutzen, um unter **Androhungen von Stromabschaltungen** den zwangsweisen Einbau intelligenter Messgeräte durchzusetzen. – Trotz der vom **Rechnungshof** aufgezeigten **potentiellen Gesetzeswidrigkeiten!** Und **ohne gerichtliche Verfügung**.

Anstatt die **Entscheidung eines unabhängigen Gerichtes abzuwarten**, hat man von Seiten des **Netzbetreibers Netz Burgenland** beschlossen, anlässlich des "**Eichtausches**" der Stromzähler gutgläubige Verbraucher, die ihr **Ablehnungsrecht gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF** in Anspruch nehmen möchten, mittels **angedrohter Stromabschaltungen unter Druck zu setzen**. Und es sind auch bereits **Stromabschaltungen erfolgt!**

Dass es sich hierbei um eine schwerwiegende **österreichweite Problematik** handelt, verdeutlicht der **Offene Brief des BZÖ-Kärnten an Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser** vom 4.3.2019 wegen **zwangsweisem Einbauen der Smart Meter unter Überrumpelungstaktik, Druck und der Drohung von Stromabschaltungen, etc.** . Darin wird ausdrücklich ein **Moratorium** gefordert und die **Änderung der Gesetzeslage, um dem Kunden eine echte Wahlfreiheit zu geben.** [4]

[4] https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190304_OT0049/offener-brief-an-den-landeshauptmann-dr-peter-kaiser

Auch die **JETZT-Liste Pilz/Kolba** übt in deren Presseaussendung vom 19.2.2019 betitelt: **Smart-Meter – “Bist Du nicht willig, dann gebrauche ich Gewalt?”** massive Kritik an der zwangsweisen Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich mit **angedrohten Stromabschaltungen**. Neben der Intensiv-Überwachung und unklarem Datenschutz wird vor allem bemängelt, dass „**es keine Garantie dafür gibt, dass die Daten künftig nicht auch sekundengenau erfasst würden.“ [5]**

[5] https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190219_OT0012/jetzt-liste-pilzkolba-smart-meter-bist-du-nicht-willig-dann-gebrauche-ich-gewalt

Wobei festzuhalten ist, dass **E-Control Vorstand Urbantschitsch** mit dessen **Ankündigung**, "dass **zumindest einmal im Monat der höchste Viertelstundenwert an den Netzbetreiber übermittelt wird - auch bei jemandem, der die Opt-Out-Variante gewählt hat**" [6], nachgerade bewiesen hat, dass auf die **Zusagen der E-Control KEIN Verlass ist.**

[6] <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/e-control-will-stromnetztarife-aendern-6642430>

- **Damit bricht die unabhängige Regulierungsbehörde sämtliche – auch mit der Bundesarbeiterkammer - getroffene Vereinbarungen für die virtuelle Auslegung des § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF.**
- **Wie können sich Verbraucher darauf verlassen, dass sie nicht zukünftig sekundengenau überwacht werden?** - Wenn die **E-Control** lediglich etwas mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses ohnehin **in sich widersprüchlichen 1 Abs. 6 IME-VO Novelle 15.12.2017** bereits selbst angekündigt hat, diesen **Paragrafen zukünftig nicht einzuhalten und weitere Gesetzesänderungen fordert.**
- **Wenn erst einmal alle Verbraucher flächendeckend mit Smart Metern ausgestattet sein werden, wird es definitiv zu spät sein, sich gegen eine sekundengenaue Überwachung zu wehren!**

Bis zur endgültigen rechtsverbindlichen Feststellung der EIGNUNG der beiden vom Rechnungshof bereits als ungenügend und mangelhaft beurteilten Kosten-Nutzen-Analysen PWC-Studie aus 2010 und Bericht von A.T. Kearney aus 2010 als die einzigsten Entscheidungsgrundlagen für die Erlassung der IME-VO und deren beider Novellierungen, fordern wir die sofortige Aussetzung des Rollouts intelligenter Messgeräte in Österreich.

Es gilt vordringlich, die endgültige und rechtsverbindliche Klärung aller vom Rechnungshof aufgezeigten potentiellen Verfassungswidrigkeiten abzuwarten.

Vor einer weiteren **Fortsetzung des Rollouts** und - vor allem jedenfalls **noch bevor weiteren gutgläubigen Verbrauchern womöglich der Strom abgeschaltet werden könnte** - ist vordringlich der **Ausgang einer rechtsverbindlichen Gesamtbetrachtung der derzeit gültigen Gesetzeslage abzuwarten, welche die Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich regelt:**

- Bevor die E-Control den von ihr in Absprache mit dem damaligen Wirtschaftsministerium (BMWFW) verursachten und von Österreichs Energie aufgezeigten **unlösbaren Widerspruch in § 1 Abs. 6 IME-VO idgF betreffend die Viertelstundenmessungen im Falle von Opt-Out** in noch weiteren von ihr geleiteten Streitschlichtungsverfahren die betroffenen Kunden und die jeweiligen Netzbetreiber in Einzelverfahren austreten lässt, möge die **E-Control zuvor endlich ein datenschutzrechtliches Gutachten auf Grundlage einer IT-technischen Expertise (lege artis)** vorlegen, dass die **Anforderungen aus ihrem Positionspapier "Tarife 2.0"** in Zusammenschau mit **§ 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF und § 1 Abs. 6 IME-VO idgF sowie § 3 (1) IMA-VO und der EU-DSGVO idgF rechtskonform sind.**
- Und zwar unter **vollinhaltlicher Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen** aus dem **216.Sitzungsbericht des Datenschutzrates der Republik Österreich** anlässlich der Begutachtung der EIWOG Novelle 2013 - vor allem aber hinsichtlich **§ 84 und § 84a (1) (2) EIWOG 2010 idgF.**
- Und unter **vollinhaltlicher Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen des Rechnungshofes in dessen Bericht "Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)"** vom Jänner 2019, worin der RH bereits zweifelsfrei festgestellt hat:
 - **am Wesen eines Geräts ändert sich nichts, wenn einige Funktionen mittels Software-Eingriff deaktiviert werden**, zumal der **Eingriff jederzeit rückgängig** gemacht werden kann;
 - ad **IME-VO Novelle 2017**: die **Festlegung von Funktionalitäten intelligenter Messgeräte** kommt nach **§ 83 Abs. 2 EIWOG 2010 allein der E-Control**, nicht aber dem **Wirtschaftsminister** zu; weder die **"Sonstigen Marktregeln"** der E-Control noch die **Rechtsansichten des Wirtschaftsministeriums** sowie die **Novelle 2017 IME-VO gewährleisten die gesetzeskonforme Berücksichtigung von OPT OUT-Wünschen von Endverbrauchern**;
 - ad **PWC-Studie** und zum **Bericht von A.T. Kearney als Entscheidungsgrundlagen der IME-VO**: die **Missachtung von Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Verordnungen** zieht die **Gesetzwidrigkeit der jeweiligen Verordnung** nach sich;
 - sofern **Ablehnungsmöglichkeit für die Installation intelligenter Messgeräte besteht - überwiegt das Interesse Betroffener gegenüber sämtlichen sonstigen Interessen** etc.
- Vor allem unter der Berücksichtigung, dass der **Datenschutzrat ebenso wie namhafte Datenschutzexperten der Republik Österreich bereits seit dem Jahr 2010 vergeblich gewarnt haben**, dass die Begriffe **"Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, Energiestatistik und Energielenkung"** **KEINE ausreichenden Zweckbestimmungen** und somit auch **KEINE ausreichenden rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind.**
- **Sämtliche Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe** in deren Stellungnahme 12/2011 auf Seite 11 sind ebenfalls endlich vollinhaltlich zu berücksichtigen. Vor allem jene Empfehlung, worin "die Datenschutzgruppe die Industrie außerdem daran erinnert, dass in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, dass die **betroffene Person der Installation der intelligenten Verbrauchsmessgeräte widerspricht und dass in diesen Fällen das Interesse der betroffenen Person gegenüber sämtlichen sonstigen Interessen überwiegt".**
- Die **Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU** spricht hier unmissverständlich von der **"Installation der intelligenten Verbrauchsmessgeräte"** - und **NICHT** von irgendwelchen Funktionen!

- Die bereits 2013 vom **Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst** geforderte "**TRANSPARENZ der Datenflüsse im Kontext intelligenter Messgeräte schon auf Gesetzesebene und nicht erst aus Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Verordnungen**", ist - sechs Jahre später – **endlich umzusetzen**.
- Es bedarf dringend einer **Klärung von unabhängiger Seite, ob es - in Anbetracht all dieser bereits bestehenden rechtlichen Unklarheiten - legitim ist**, additiv dazu auch noch die in "**Tarife 2.0**" geplante **verpflichtende Leistungsmessung für ALLE Verbraucher - trotz Opt-Out - auf Basis von 12 monatlichen Viertelstundenhöchstwerten mittels einer Novellierung der SNE-VO durchzusetzen**. So, wie das von der E-Control geplant ist.

Bis dato wurde noch niemals von unabhängiger Seite datenschutzrechtlich grundlegend auf Basis eines unabhängigen informationstechnischen Gutachtens lege artis geklärt, ob die Netzbetreiber überhaupt berechtigt sind, rechtlich lediglich begründet mit den Zweckbestimmungen "Verrechnung, Kundeninformation, Energielenkung, Elektrizitätsstatistik und Energieeffizienz" ihre Kunden - gegen deren Willen - rund um die Uhr mit Viertelstundenmessungen zu überwachen!

In Anbetracht der Fülle an Widersprüchen im Zusammenhang mit den derzeit geltenden Gesetzesbestimmungen ist aufgrund der Androhung von Stromabschaltungen durch den zuständigen Netzbetreiber für die Betroffenen eine **ausweglose Situation** entstanden.

Ungewöhnliche Problemstellungen bedürfen ungewöhnlicher Lösungen. Wir haben uns entschlossen, nicht klein beizugeben – sondern den Widersprüchen, die die derzeit geltende Gesetzeslage betreffen, auf den Grund zu gehen.

Aber je länger wir uns mit der Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich befassten, umso unfassbarere Sachverhalte traten zutage. Und umso verworrener und widersprüchlicher wurden die Zusammenhänge. Sich in diesem komplexen Gewirr von unbegründeten, haltlosen Behauptungen und willkürlichen Bestimmungen zurecht zu finden, ist mittlerweile nahezu unmöglich geworden.

Daher haben wir unsere sorgfältig erhobenen Recherchen in einer **Dokumentation "Probleme und Widersprüchlichkeiten bei Ablehnung eines intelligenten Messgerätes (Opt-Out in Österreich)"** zusammengefasst und durch zahlreiche beigefügte Unterlagen nachgewiesen. Der enorme Umfang dieser Dokumentation resultiert aus der langjährigen Entwicklung und der Vielzahl an Widersprüchlichkeiten.

Die einzige Chance der unglaublichen Vielzahl an verworrenen Widersprüchen auf den Grund zu gehen, bestand darin, möglichst alle Fakten in Zusammenschau aller vorliegenden Unterlagen zu betrachten und zu hinterfragen. - Daher die enorme Fülle an Beilagen zu dieser Dokumentation!

Diese Dokumentation ist das Resultat intensiver Recherchen in im Internet zugänglichen Dokumentarchiven (z.B. Österreichisches Parlament, Bundeskanzleramt der Republik Österreich,

Datenschutzrat der Republik Österreich, Rechnungshof Österreich, Gerichtshof der Europäischen Union, Energie Control Austria, Österreichs Energie, Fachhochschulen, u.v.a.), gepaart mit zeitaufwändiger sorgfältiger inhaltlicher Auseinandersetzung. Die der Dokumentation beigegebenen Beilagen sollen auch dazu dienen, eine exakte Zuordnung zu erleichtern.

Kurzbeschreibung der Dokumentation "Probleme und Widersprüchlichkeiten bei Ablehnung eines intelligenten Messgerätes (Opt-Out in Österreich)"

23 Kapitel (278 Seiten) + 94 Originaldokumente (Kopien, teilweise Exzerpte)

Auszugsweise Inhaltsübersicht:

- Grobe juristische Fehlleistung von BM & E-Control in IME-VO §1 (6) idgF
- Netzbetreiber-Lobby kontert EIWOG-Novelle mit Privatstudie
- Initiator der 3er Parametrierung - ein Bergbauingenieur ohne IT-Kompetenz
- 3er Parametrierung bewirkt kein "unintelligentes Messgerät"
- Etikettenschwindel wurde zum Gesetz
- 5% Opt Out Quote - willkürliche Interpretation ohne gesetzliche Basis
- Statt IT-Expertenmeinung - ministerielle Fehlinterpretationen
- Regelung teils bundesgesetzlich folgewidrig
- Einige Bestimmungen nicht EU-DSGVO-konform
- Bis heute fehlende IT-Plausibilitätsprüfung (lege artis)
- Smart-Meter-"Metadaten" legen Kunden-Privatsphäre offen
- Privatstudien - Basis für Roll Out und Opt Out Entscheidungen
- E-Control "diktierte" Inhalt des Privatgutachtens
- Smart-Meter Roll Out nur nach Kosten-Nutzen-Analyse (PWC)
- Datenschutzrechtliche Mahnungen des DSR der Republik Österreich ignoriert
- Smart-Meter-Experte der AK - ein Sozialwissenschaftler ohne IT-Ausbildung
- Missachtung der "Gleichbehandlung"
- RH-Bericht: Vernichtende Kritik an BM und E-Control
- Netzbetreiber vollziehen Zwangsmassnahmen mit Stromabschaltungen
- u.v.a.

[Download-Link zur Dokumentation / Abrufbarkeit](#)

Unseren Wissens nach wurde eine derart umfangreiche Dokumentation über die komplexen Zusammenhänge hinsichtlich der **Opt-Out-Regelungen** in Verbindung mit der Einführung der intelligenten Messgeräte in Österreich noch nie verfasst, **womit wir für diese Ausführungen das Alleinstellungsmerkmal begründen.**

Der **Prüfungszeitraum des Rechnungshofes** erstreckte sich von **Oktober bis Dezember 2017** mit **Überprüfungshandlungen von 2006 - 2017**. Womit der **Prüfungszeitraum** des Rechnungshofes mit dem in Krafttreten der **IME-VO Novelle 2017** endete.

Sämtliche **widersprüchliche Vorgangsweisen und Zusammenhänge**, die der Rechnungshof noch nicht beurteilt und zu denen dieser auch noch keine Stellungnahme abgegeben hat, weil diese überhaupt erst **nach** dem Ablauf von dessen Überprüfungshandlungen 2006 - 2017 stattgefunden haben, oder **mangels** dem RH vorliegender Unterlagen, sind **Thema dieser Dokumentation.**

In Anbetracht der **schwerwiegenden Kritik des Rechnungshofes** in dessen Bericht sowie sämtlicher durch die von uns erstellte Dokumentation noch **zusätzlich hervorgekommenen Fakten**, die allesamt durch die Vielzahl der zugrunde liegenden Beweismittel schlüssig belegt sind, ist die **sofortige Aussetzung des Rollouts intelligenter Messgeräte in Österreich dringend geboten – bis zur Beurteilung der derzeit gültigen Gesetzeslage von unabhängiger Seite.**

In einem **Rechtsstaat darf es definitiv nicht so weit kommen**, dass der Rechnungshof unmissverständlich festgestellt hat, "durch die **Novelle 2017 IME-VO** sei die **gesetzeskonforme Berücksichtigung von OPT-OUT-Wünschen von Endverbrauchern nicht gewährleistet**". – Während **Netzbetreiber** davon völlig unbeeindruckt, ebendiese in der **Novelle 2017 IME-VO** festgelegte **nicht gesetzeskonforme Berücksichtigung von OPT-OUT-Wünschen von Endverbrauchern** mit Hilfe der **Androhung von Stromabschaltungen** durchzusetzen versuchen.

Beim **Opt-Out** handelt es sich um eine, **seit 6.8.2013** nach parlamentarischem Beschluss in Kraft befindliche, **gesetzlich definierte Bestimmung gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF**, die man **weder jahrelang beliebig interpretieren noch nach Belieben aussetzen darf – sondern die ausschließlich endlich UMZUSETZEN ist.**

Beim **Rollout** handelt es sich hingegen um die Auslieferung und Montage der intelligenten Messgeräte.

Solange die gesetzeskonforme und bestimmungsgemäße Umsetzung des **Opt-Out** nicht **rechtsverbindlich geklärt** ist, **KANN** es daher keinen **Rollout geben**. - Bis zur **rechtsverbindlichen Klärung des Opt-Out** ist daher der **Rollout auszusetzen**. - **Andernfalls den Verbrauchern gravierende Nachteile entstünden!**

Gerade als **unabhängige Regulierungsbehörde** wäre die **E-Control verpflichtet**, auf die **strikte Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu achten**. Dem widerspricht jedoch die bisher von der E-Control praktizierte Vorgehensweise, wie nicht nur die massive Kritik des Rechnungshofes in dessen Bericht, sondern außerdem sämtliche dieser Dokumentation beiliegende Unterlagen beweisen.

Zuletzt sagte E-Control Vorstand Urbantschitsch im Beitrag vom 9.3.2019 gegenüber Ö1-ORF-Help, "wir halten eine monatliche Datenübertragung für datenschutzrechtlich gedeckt":

<http://oe1.orf.at/player/20190309/545877/114547>

Nachzulesen ist diese Ankündigung via Ö1-ORF-Help unter ORF.at, worin E-Control Vorstand Urbantschitsch die Vorschläge zur Neugestaltung der Strom-Netzentgelte präsentierte und die monatliche Übertragung von Viertelstundenhöchstwerten auch im Falle von Opt-Out ankündigte. - Datenschutzrechtliche Probleme sieht der E-Control Vorstand hierbei nicht. <https://help.orf.at/stories/2968694/>

Womit sich die Debatte jedoch vollständig entfernt hat, von der ursprünglich gesetzlich festgeschriebenen **Erfüllung des § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF - der Ablehnungsmöglichkeit eines "intelligenten MessGERÄTES"**.

Nämlich in Richtung einer **vollkommen anderen Frage**: "**Ob eine monatliche Datenübertragung datenschutzrechtlich erlaubt ist?**"

Darum geht es aber in **§ 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF überhaupt nicht!** - Sondern es geht ausschließlich um die **Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung** hinsichtlich der Ablehnungsmöglichkeit eines "**intelligenten MessGERÄTES**".

Der unabhängigen Regulierungsbehörde E-Control ist es somit gelungen, von der **Erfüllung des § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 idgF völlig abzulenken**. Und die Debatte auf die Frage nach der **FREQUENZ der Auslesung der Daten** zu lenken.

Wir ersuchen Sie höflich, Ihren Einfluss geltend zu machen, um zu verhindern, dass Verbrauchern noch weitere **Benachteiligungen** aus diesen überaus komplexen widersprüchlichen Sachverhalten entstehen.